



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

Freitag, 10. Dezember 2021

Nr. 54

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung einer Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel andere Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Rendsburg-Eckernförde	S. 630
Bekanntmachung einer Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB)	S. 636
Bekanntmachung über die Jahresabschlüsse der WFG Infrastruktur GmbH, Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH & Co.KG und WFG-Verwaltungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2020	S. 640
Bekanntmachung über den Jahresabschluss der Rendsburg Port Authority GmbH für das Geschäftsjahr 2020	S. 641
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bokelholm für das Haushaltsjahr 2022	S. 642
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bokelholm für das Haushaltsjahr 2022	S. 643
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Haaleraugebiet für das Haushaltsjahr 2022	S. 644
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Haaleraugebiet für das Haushaltsjahr 2022	S. 645

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Luhnau für das Haushaltsjahr 2022	S. 546
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Krummisch für das Haushaltsjahr 2022	S. 647
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bothkamper See für das Haushaltsjahr 2022	S. 648
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Höllenau für das Haushaltsjahr 2022	S. 649
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Hüttener Au für das Haushaltsjahr 2022	S. 650
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Sorge für das Haushaltsjahr 2022	S. 651
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Osterbek für das Haushaltsjahr 2022	S. 652

Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund der Artikel 70 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 71 Absatz 1 in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der Verordnung ((EU) 2016/429 und § 13 Absatz 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung und § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

I. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde wurde seit dem 11.11.2021 die Geflügelpest bei mehreren tot aufgefundenen Wildvögeln in verschiedenen Gemeinden des Kreisgebietes amtlich festgestellt. Auch in anderen Kreisen des Landes Schleswig-Holstein breitet sich die Geflügelpest weiter aus.

II. Anordnungen zur Bekämpfung der Geflügelpest

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Geflügelpest in Geflügelbestände und Haltungen von anderen empfänglichen Vögeln wird Folgendes angeordnet:

1. Im gesamten Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel ausschließlich

1.1 in geschlossenen Ställen oder

1.2 unter einer Schutzvorrichtung gehalten werden, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Werden als Seitenbegrenzung Netze oder Gitter verwendet, so darf die Maschenweite maximal 25 mm betragen

2. Zur Erhöhung der Biosicherheit sind

2.1 die Eingänge zu den Ställen oder sonstigen Haltungseinrichtungen von Geflügel und gehaltenen Vögeln mit geeigneten Vorrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten),

2.2 Unmittelbar vor jedem Betreten des Handlungsstandortes sind die Schuhe zu desinfizieren und die Hände zu waschen und zu desinfizieren,

2.3 Die Aufnahme von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen, mobile Händler oder Geflügelausstellungen sind verboten.

3 Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel, Tauben und anderen gehaltenen Vögeln ist verboten.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 VwGO wird für die in Abschnitt II. Nr. 1. bis 3. dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet, soweit der Suspensiveffekt der Anfechtung nicht aufgrund von § 37 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt. Danach entfaltet ein Rechtsbehelf gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

IV. Wirksamkeit und Geltungsdauer

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird am 11.12.2021 wirksam. Danach bleibt sie wirksam, solange und soweit sie nicht aufgehoben oder durch eine Rechtsverordnung ersetzt worden ist.

Hinweise:

A. Ausnahmen

Angesichts der Ausbreitung der Geflügelpest unter Wildvögeln und der daraus resultierenden hohen Gefahr eines Viruseintrages in Hausgeflügelbestände stehen der Bewilligung von Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen grundsätzlich Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegen.

Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Aufstallungspflicht kann nur entsprochen werden als plausibel begründet dargelegt wird, dass im konkreten Einzelfall ein Interesse besteht, anders als alle anderen Geflügelhalter im Kreis Rendsburg-Eckernförde diese Allgemeinverfügung nicht befolgen zu müssen.

Es wäre zudem hinreichend deutlich zu machen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln weitestgehend vermieden wird.

B. Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt, handelt nach § 64 dieser Verordnung ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

C. Biosicherheitsmaßnahmen

Auf die Allgemeinverfügung des Landes Schleswig-Holstein zur Festlegung von Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen wird verwiesen.

Begründung

Die Geflügelpest (Aviäre Influenza) ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihr natürliches Erregerreservoir in Wildvögeln, insbesondere Wassergeflügel, hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome.

Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für empfängliche Arten gehaltener Vögel, wie Hausgeflügel, hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitssymptomen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere eines Bestands erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer; die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das kann bei diesen Tieren zu lang anhaltenden Leiden führen. Zudem lässt ein Ausbruch der Seuche in einem Bestand hohe wirtschaftliche Einbußen für den betroffenen Halter/Eigentümer selbst, marktbedingt aber auch für andere Halter von Vögeln, erwarten

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Die Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza ist im Recht der Europäischen Union in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer IV und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 und dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen des Tiergesundheitsrechts der Europäischen Union.

Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen zu treffen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit fort, soweit sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Am 11.11.2021 wurde die Geflügelpest bei einer Möwe in Eckernförde nachgewiesen. Es folgten weitere Feststellungen bei Wildgänsen, Möwen und Wildenten, zuletzt am 08.12.2021 in Fleckeby. Auch in anderen Kreisen in Schleswig-Holstein wurde die Geflügelpest bei zahlreichen Wildvögeln amtlich bestätigt. Diese Nachweise belegen, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung des Virus durch Wildvögel ist sehr wahrscheinlich. Zudem wurde am 23.10.2021 das Auftreten der Seuche in einem Hausgeflügelbestand im Kreis Dithmarschen, am 31.10.2021 im Kreis Steinburg und am 06.11.2021 im Kreis Plön festgestellt.

Es ist zu befürchten, dass es zu weiteren Einschleppungen des Virus durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände oder andere Vogelhaltungen kommt. Die zuständige Behörde ist gehalten, durch Maßnahmen das Risiko einer Einschleppung zu vermindern. Die Auswahl einzelner Aufstellungsgebiete z.B. in der Nähe zu

Rastgebieten der relevanten Vogelarten ist auch aufgrund der Erfahrungen im vergangenen Jahr nicht ausreichend. Aufgrund der sich ausbreitenden Tendenz der Geflügelpest unter Wildvögeln, der natürlichen weitreichenden Mobilität der Wildvögel, des hohen Anteils an Seen, Flüssen und anderen Gewässerstreifen im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist die Anordnung der Aufstallung gehaltener Vögel im gesamten Kreisgebiet erforderlich. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind geeignet, erforderlich und angemessen, um das Risiko des Viruseintrages in die Population gehaltener Vögel durch Wildvögel zu vermindern.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Tierseuchenrechtliche Verfügungen zur Gefahrenabwehr greifen in Rechte des betroffenen Tierhalters ein und geben deshalb Anlass zur Einlegung von Rechtsbehelfen wie Widerspruch und verwaltungsgerichtlicher Klage. Solche Rechtsbehelfe haben nach § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Davon abweichend entfaltet laut § 37 des Tiergesundheitsgesetzes die Anfechtung bestimmter behördlicher Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Soweit der Suspensiveffekt der Anfechtung nicht nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt, kann die Behörde, die eine tierseuchenrechtliche Verfügung zur Gefahrenabwehr erlassen hat, diese Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Schäden umgehend minimiert werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen alsbald vollzogen werden können. Denn würde sich wegen Einlegung eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung der Vollzug dieser Allgemeinverfügung zeitlich verzögern, so würde das die Verbreitung der Geflügelpest begünstigen, wobei auch nicht sichergestellt wäre, dass eine möglicherweise bereits eingetretene Verschleppung der Tierseuche frühzeitig erkannt werden würde. Infolgedessen könnten infizierten Tieren schwerwiegende, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt werden und ihren Haltern empfindliche wirtschaftliche Einbußen erwachsen.

Gegenüber dem privaten Interesse des einzelnen Tierhalters daran, nach einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung für die Dauer des anschließenden Rechtsbehelfsverfahrens von den – temporären – behördlichen Restriktionen aus dieser Allgemeinverfügung verschont zu bleiben, überwiegt das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die von der Behörde verfolgten Maßnahmen haben zum Ziel, die Integrität hochrangiger Schutzgüter zu gewährleisten und volkswirtschaftliche Schäden von erheblichem Ausmaß abzuwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

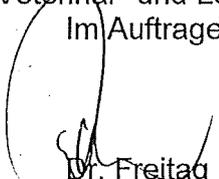
Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Aufgrund von § 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 VwGO hätte, wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, d.h. die angeordneten Maßnahmen bleiben sofort vollziehbar. Sie können beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

Rendsburg, den 09.12.2021

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Im Auftrage



Dr. Freitag
Amtstierärztin

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/429

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 95 vom 7. April 2017, S. 1), geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 (ABl. L 272 vom 31. Oktober 2018, S. 11)

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3. Juni 2020, S. 64)

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4. Dezember 2018, S. 21)

Geflügelpest-Verordnung

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

Viehverkehrsverordnung

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

Tiergesundheitsgesetz

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)

Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (AFB)

In der Stadt Neumünster ist der Ausbruch der amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden. Der Sperrbezirk, welcher um den Ausbruchsbestand gebildet wurde, betrifft auch den Ortsteil Padenstedt Kamp in der Gemeinde Padenstedt.

Gemäß § 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) und § 1 Abs.3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141) in den jeweils geltenden Fassungen werden zum Schutz gegen eine Seuchenverbreitung folgende Anordnungen getroffen:

1. Anordnungen

- 1.1 In der Gemeinde Padenstedt wird ein Gebiet als Sperrbezirk gemäß anliegender Karte festgelegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verfügung.
- 1.2 Für den Sperrbezirk gelten folgende Regelungen:
 - 1.2.1 Halter und Besitzer von Bienenvölkern haben die Standorte der Bienen innerhalb des Sperrbezirkes unverzüglich beim Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde anzuzeigen (veterinaeramt@kreis-rd.de).
 - 1.2.2 Alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb des Sperrbezirkes sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut nach näherer Anweisung des Amtstierarztes zu untersuchen.
 - 1.2.3 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 1.2.4 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus dem Bienenstand entfernt werden. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitenden Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - 1.2.5 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 - 1.2.6 Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.

2. Anordnung der Sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482) wird die **sofortige Vollziehung** dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes hat die Anfechtung einer Anordnung von Maßnahmen diagnostischer Art sowie Verbringungsverbote für Tiere eines Bestandes, die auf eine Rechtsverordnung nach § 6 Tiergesundheitsgesetz gestützt sind, keine aufschiebende Wirkung.

3. Begründung

Die Amerikanische Faulbrut ist eine durch das Bakterium *Paenibacillus larvae* verursachte Krankheit der Bienen. Die Ansteckungsgefahr für benachbarte Bienenvölker ist hoch, ebenso wie der wirtschaftliche Schaden des Imkers, sofern seine Völker erkrankt sind.

Es ist erforderlich, andere möglicherweise von der Amerikanischen Faulbrut befallene Bienenstände der Umgebung erkennen und sanieren zu können.

Auf diese Weise soll eine Übertragung des Erregers der Amerikanischen Faulbrut auf andere Bienenstände unterbunden werden.

Es ist ebenso erforderlich, das Verbringen in und aus dem Sperrbezirk zu unterbinden, um die Seuche nicht weiter zu verbreiten.

4. Begründung der sofortigen Vollziehung

Tierseuchenrechtliche Verfügungen zur Gefahrenabwehr greifen in Rechte des betroffenen Tierhalters ein und geben deshalb Anlass zur Einlegung von Rechtsbehelfen wie Widerspruch und verwaltungsgerichtlicher Klage. Solche Rechtsbehelfe haben nach § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Davon abweichend entfaltet laut § 37 des Tiergesundheitsgesetzes die Anfechtung bestimmter behördlicher Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Soweit der Suspensiveffekt der Anfechtung nicht nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt, kann die Behörde, die eine tierseuchenrechtliche Verfügung zur Gefahrenabwehr erlassen hat, diese Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Schäden umgehend minimiert werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen alsbald vollzogen werden können. Denn würde sich wegen Einlegung eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung der Vollzug dieser Allgemeinverfügung zeitlich verzögern, so würde das die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen begünstigen, wobei auch nicht sichergestellt wäre, dass eine möglicherweise bereits eingetretene Verschleppung der Tierseuche frühzeitig erkannt werden würde. Unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung in diesem konkreten Fall erforderlich, um der Gefahr der Verbreitung der Tierseuche wirksam entgegen zu wirken. Gegenüber dem privaten Interesse des einzelnen Tierhalters daran, nach einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung für die Dauer des anschließenden Rechtsbehelfsverfahrens von den – temporären – behördlichen Restriktionen aus dieser Allgemeinverfügung verschont zu bleiben, überwiegt das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

5. Hinweise

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Schutzmaßnahmen werden nach § 26 Bienenseuchen-Verordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet.

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, erhoben werden.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Aufgrund von § 37 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes bzw. wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, d.h. die angeordneten Maßnahmen bleiben sofort vollziehbar.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.

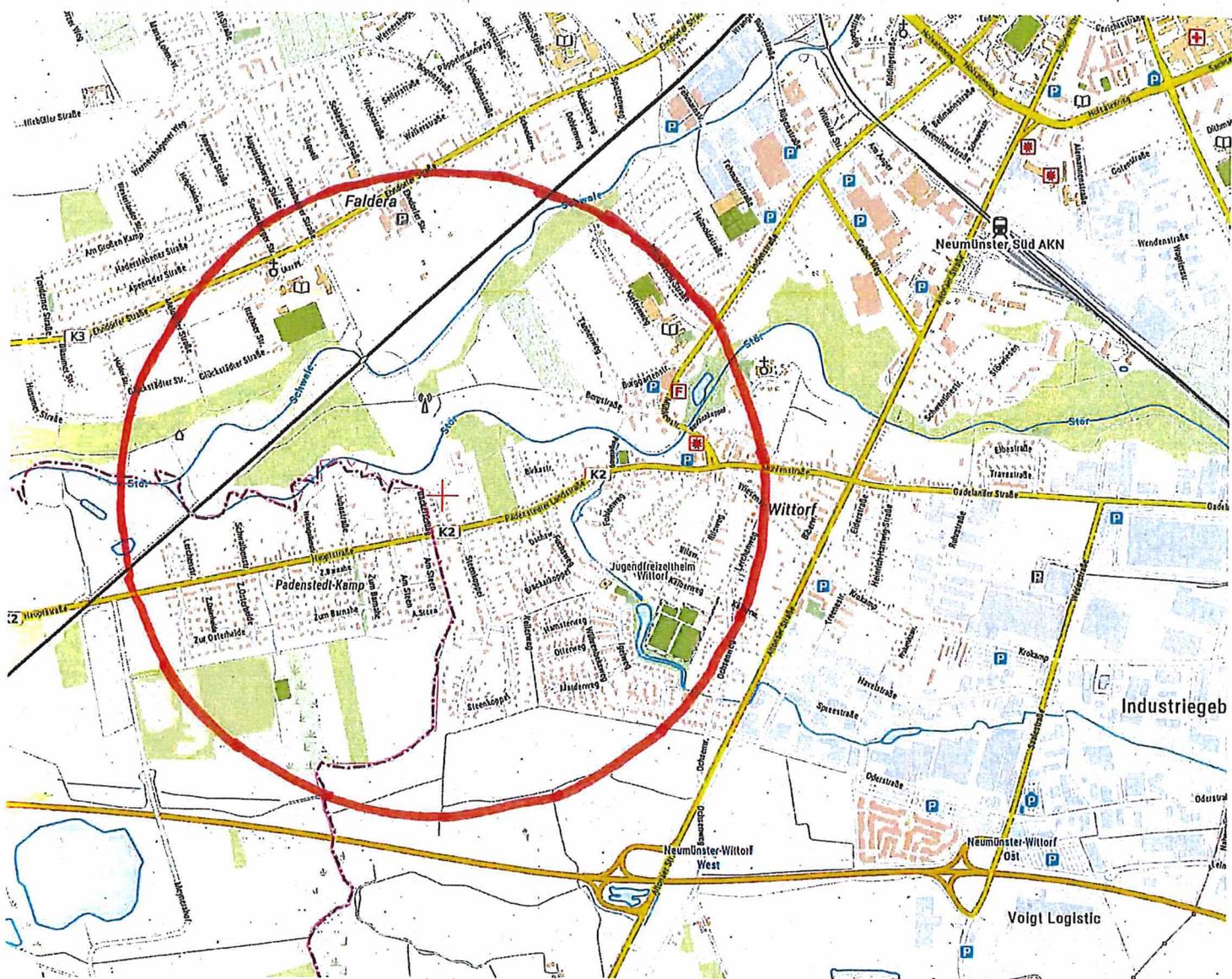
7. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, den 09.12.2021

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Im Auftrage

Dr. Freitag
Amtstierärztin



Bekanntmachung

Jahresabschlüsse der WFG Infrastruktur GmbH, Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH & Co. KG und WFG-Verwaltungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2020

Gemäß § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes machen die Gesellschaften das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 bekannt.

1. Der Jahresabschlüsse 2020 sind durch den Wirtschaftsprüfer Ulrich Most, Harrislee geprüft worden. Es wurde ein unbeschränkter Bestätigungsvermerk für alle Gesellschaften erteilt.
2. Die Gesellschafterversammlung der WFG Infrastruktur GmbH hat mit Beschluss vom 07.06.2021 beschlossen, den Bilanzgewinn in Höhe von 1.468.595,91€ vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Die Jahresabschlüsse einschließlich Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers liegen vom 03.01.2022 bis zum 14.01.2022 während der Geschäftszeiten in den Räumen der Gesellschaft, Berliner Str. 2, 24768 Rendsburg, öffentlich aus.


Kai Lass
Geschäftsführer

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Rendsburg Port Authority GmbH für das Geschäftsjahr 2020

Gemäß § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes macht die Rendsburg Port Authority GmbH das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 bekannt.

1. Der Jahresabschluss 2020 ist durch den Wirtschaftsprüfer Ulrich Most, Harrislee geprüft worden. Es wurde ein unbeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.
2. Die Gesellschafterversammlung der Rendsburg Port Authority GmbH hat mit Beschluss vom 16.07.2021 das Jahresergebnis 2020 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 344.306,45€ festgestellt und beschlossen, den Fehlbetrag durch die Gesellschafter auszugleichen und der Kapitalrücklage zuzuführen.
3. Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers liegen vom 03.01.2022 bis zum 14.01.2022 während der Geschäftszeiten in den Räumen der Gesellschaft, Berliner Str. 2, 24768 Rendsburg, öffentlich aus.


Gabriele Bahr
Geschäftsführerin


Kai Vass
Geschäftsführer

Nachtragshaushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Bokelholm

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 25. November 2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

20.000,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

50.000,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

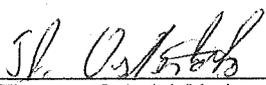
- | | |
|--|-----------|
| 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stellen |
| 4. Der Hebetermin auf den 1. Juli 2021. | |

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	20,00	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	12,00	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft		EUR/ha
Kapitaldienst		EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung		EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung		EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen		EUR/ha

Bokelholm, den 25. November 2021


(Thorsten Osterloh/Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in 24768 Rendsburg, Hollesenpark 2, Telefon 04331 - 4378756 oder 0174 – 9740048 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 10. Dezember 2021

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Haaleraugebiet

für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 505.300,00 € und die Aufwendungen mit 519.100,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresfehlbetrag von 13.800,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 86.800,00 € und Ausgaben von 95.800,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Entnahme der Verfügungsmitteln von 9.000,00 € veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 4,00

Der Hebetermin wird auf den 15.05.2022 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

- Grundbeitrag: 16,00 € / Mitglied (3.614 BE)
- Flächenbeitrag: 6,50 € / BE (18.560 BE)
- Rohrleitungsunterhaltung
ohne Gewässereigenschaft: 0,20 € / BE/ha (14.461 BE/ha)
- Deichunterhaltung: 1,00 € / BE (2.652 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsieververbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Todenbüchel, den 06.12.21
Ort

M. Gorth
Verbandsvorsteher

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Haaleraugebiet

für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 1.783.200,00 € und die Aufwendungen mit 1.792.200,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresfehlbetrag von 9.000,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 86.800,00 € und Ausgaben von 86.000,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Zuführung zu den Verfügungsmitteln von 800,00 € veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 4,00

Der Hebetermin wird auf den 15.05.2021 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------------------|
| -Grundbeitrag: | 16,00 € / Mitglied (3.614 BE) |
| -Flächenbeitrag: | 6,50 € / BE (18.560 BE) |
| -Rohrleitungsunterhaltung
ohne Gewässereigenschaft: | 0,20 € / BE/ha (14.461 BE/ha) |
| -Deichunterhaltung: | 1,00 € / BE (2.652 BE) |

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsiedelverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Todenbüttel, den 06.12.21
Ort

M. Osth
Verbandsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Krummwisch

für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 9.400,00 € und die Aufwendungen mit 9.100,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresüberschuss von 300,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 1.800,00 € und Ausgaben von 500,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Zuführung zu den Verfügungsmitteln von 1.300,00 € veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.05.2022 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------------------|
| -Grundbeitrag: | 10,00 € / Mitglied (158 BE) |
| -Flächenbeitrag: | 6,00 € (5,50 €) / BE (1.023 BE) |
| -Rohrleitungsunterhaltung
ohne Gewässereigenschaft: | 1,30 € (1,00 €) / BE (772 BE) |

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Krummwisch den 01.12.21
Ort

X. Peter Eggen
Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung
des
Wasser- und Bodenverbandes Bothkamper See...
für das Haushaltsjahr **2022**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 24.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf 71.100 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

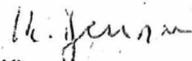
1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.06.2022
(TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>15,00</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>4,90</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>1,00</u>	EUR/ha
Rohrleitungsunterhaltung mit Gewässereigenschaft	<u>1,00</u>	EUR/ha
Kapitaldienst		
Deichunterhaltung	<u>0,00</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>0,00</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u>0,00</u>	EUR/ha

Bothkamp _____, den 24.11.2021 _____
(Ort) _____ (Datum)


Klaus Jensen
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Berliner Ring 22, 24582 Wattenbek, 04322/4900 nehmen.

10. Dez. 2021

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: _____

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Obere Höllman

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses /~~der~~ Verbandsversammlung vom 1.12.21 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

31.800,- EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

30.000,- EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,- EUR
- 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3.000,- EUR
- 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen
- 4. Der Hebetermin auf den 01.05.22
(TT/MM/JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>15,-</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>6,-</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>1,-</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u>—</u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u>—</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>—</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u>—</u>	EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

10. Dez. 2021

Krojaspe, den 1. Dez. 2021
(Ort) (Datum)

Gottlieb
(Verbandsvorsteher)

Haushaltssatzung

Wasser-und Bodenverband Hüttener Au

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 7 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 23. November 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

90.300 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

5.000 €

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Gewässerunterhaltung, Grundbeitr.	15,00	EUR / Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitr.	8,50	EUR / BE
Deiche	40,00	EUR / BE
Schöpfwerke	100,00	EUR / BE

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

§ 6

Als Hebetermin wird der 01.07.2022 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am **10. Dez. 2021**

Hummelfeld, den 23.11.2021


Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des Wasser- u. Bodenverbandes kann nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Obere Sorge

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 30.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

_____ 130.650,00 _____ EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

__0__ EUR

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf _____ 0 _____ EUR

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf _____ 0 _____ EUR

3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ 0 _____ Stellen

4. Der Hebetermin auf den __01.09.2022_____.

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	_____ 10,00 _____	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	_____ 6,00 _____	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____ 1,50 _____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____ 0 _____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____ 0 _____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____ 0 _____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____ 0 _____	EUR/ha

Owschlag _____, den 30.11.2021
(Ort) (Datum)

W. Wilmann
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Dorfstr. 29, 24811 Owschlag, Tel.04336-3218 nehmen. Eine Terminabsprache ist dringend erforderlich.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 10.12.2021

Haushaltssatzung

Wasser- und Bodenverband Osterbek

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 7 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 03. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

48.300 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

10.000 €

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	25,00	EUR / Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	7,50	EUR / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	1,50	EUR / ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

§ 6

Als Hebetermin wird der **01. Juni 2022** festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am **10. Dez. 2021**

Kochendorf, den 03.12.2021



Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.